

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Auftragsbedingungen) der protokollierten Firma EULAG GmbH, D-83064 Raubling in der Fassung vom 25.03.2019 (ersetzt alle vorigen Bedingungen)

## I. GELTUNGSBEREICH

- (1) Die Aufträge des Auftraggebers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt. Grundsätzlich gehen individuelle Vereinbarungen vor, wenn sie vom Auftraggeber in Textform bestätigt sind.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt.
- (4) Subsidiär zu den nachfolgenden Bestimmungen gelten – wenn deren Anwendungsbereich eröffnet ist – die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Güterverkehr (CMR). Es gilt erhöhtes Interesse gemäß CMR Art. 26 Pkt. 1.

## II. PREISANGEBOTE

- (1) Die im Angebot des Auftraggebers genannten Preise gelten als Fixpreise, unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten im Wesentlichen unverändert bleiben. Zuschläge werden nicht anerkannt.
- (2) Sollten sich Be- und oder Entladeort ändern, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den geänderten Transportauftrag durchzuführen, der Frachtpreis wird dementsprechend angemessen nach voriger schriftlicher Vereinbarung in der Höhe angepasst.
- (3) Gewichtsunterschieden zum Auftrag sind sofort (während des Be- und Entladevorganges) zu melden. Im Nachhinein gemeldete Differenzen können im Frachtpreis nicht berücksichtigt werden, es sei denn unser Kunde erkennt diese an. Materialverluste ohne nachweisliche Verlustmeldung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (4) Nachweisliche Stornierungen des Kunden entbinden den Auftraggeber von der Leistung von Ausfallkosten oder anderem Schadenersatz. Es gelten 24 Stunden standgeldfrei bei der Be- und Entladestelle als vereinbart.

## III. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Zahlung erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug eines Skontos in Höhe von 3 % vom gesamten Rechnungsbetrag.
- (2) Sofern vor Auftragsannahme dem Skonto schriftlich widersprochen wurde, gilt ein Zahlungsziel von mindestens 45 Tagen.
- (3) Wechsel und Schecks werden vom Auftragnehmer zahlungshalber angenommen, Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Auftragnehmer. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Zahlungsmittel valutiert wurde.
- (4) Der Auftragnehmer kann mit keiner Forderung aufrechnen.
- (5) Die Bankspesen für Überweisungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

## IV. VERSICHERUNG

- (1) Es wird vorausgesetzt, dass eine CMR-Versicherung mit einer Höchsthaftungsgrenze von zumindest € 600.000,- inkl. Art. 29 und eine Kabotage-Versicherung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen europäischen Staaten über den innerstaatlichen Güterstraßentransport durch den Auftragnehmer gedeckt ist. Für Schäden aus fehlender Versicherungsdeckung haftet der Auftragnehmer. Über etwaige Änderungen ist der Auftraggeber sofort zu informieren.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Versicherungsbestand unverzüglich, vor Beladung, unaufgefordert nachzuweisen. Bei Nicht- oder Unterdeckung ist der Auftraggeber unabhängig vom Eintritt eines Schadens berechtigt, diesen Transport zusätzlich einzudecken. Die Versicherungsprämie von 4 % zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer wird von der Frachtrechnung abgezogen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleibt unbenommen.
- (3) Es wird vorausgesetzt, dass der Auftragnehmer für die von ihm eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, bei Abfalltransporten zusätzlich eine Umwelthaftpflicht mit der höchst möglichen Versicherungssumme des jeweiligen Anmeldestaates abgeschlossen hat. Für Schäden aus fehlender Versicherungsdeckung haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Über etwaige Änderungen ist der Auftraggeber sofort zu informieren. Der Auftragnehmer hat den Versicherungsbestand auf Anforderung durch den Auftraggeber jederzeit nachzuweisen.

## V. RECHNUNG

Die Frachtrechnung wird nur dann anerkannt, wenn ihr der original quitierte CMR/KVO Frachtbrief, die Frachtpapiere, Lieferscheine und Wiegescheine beiliegen. Alle resultierenden Kosten wegen eines Nichtvorhandenseins der erforderlichen vereinbarten Frachtpapiere trägt der Auftragnehmer. Die Frachtpapiere sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Auftragsdurchführung komplett beim Auftraggeber einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Gebühr in Höhe von € 25,00 pro Auftrag zu berechnen. Bei Factoring bzw. Kostenabtretungen wird eine Verwaltungspauschale von € 25,00 pro Auftrag einbehalten.

## VI. LADEMITTEL

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Ladehilfsmittel, sowohl beim Absender als auch beim Empfänger zu tauschen. Der Auftragnehmer trägt das Tauschrisiko beim Empfänger. Es obliegt der Verantwortung des Auftragnehmers, den Tauschnachweis der Lademittel vollständig zu dokumentieren und diese unverzüglich an den Auftraggeber zu übermitteln, spätestens mit der Frachtrechnung.
- (2) Sofern Lademittel zum Versand kommen, ist der Frachtrechnung auch der original Lademittelschein beizulegen. Nachträglich beigebrachte Palettscheine können nach Ablauf von 4 Wochen nach Rechnungsdatum nicht akzeptiert werden.
- (3) Für jede somit nicht nachweislich getauschte od. binnen 14 Tagen beigebrachte Palette werden pro Europalette € 14,50 und pro Düsseldorf Palette € 8,50 plus einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 15,- verrechnet bzw. von der Frachtrechnung in Abzug gebracht (Aufrechnung).
- (4) Für die Rückgabe der Packmittel gilt eine Frist von 4 Wochen nach Rechnungsdatum. Nach Fristablauf werden die Lademittel zum Ausgleich angekauft (eine Rückgabe ist dann nicht mehr möglich) und mit eingegangenen Frachtrechnungen verrechnet.

## VII. ZEITLICHE VERZÖGERUNGEN, ABWEICHUNGEN, NICHTERFÜLLUNG

- (1) Bei Verzögerungen oder anderen Abweichungen vom Vereinbarten ist der Auftraggeber umgehend zu verständigen. Die aus einer Nichtbeachtung entstehenden Kosten trägt im vollen Umfang der Auftragnehmer.
- (2) Bei Nichterfüllung eines angenehmen Transportauftrags, der nicht 24 Std vor dem Ladetermin durch den Auftragnehmer schriftlich storniert wurde, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,- EUR als vereinbart, unabhängig des durch die Nichterfüllung entstandenen Schadens, für den der Auftragnehmer haftet.

## VIII. WEITERE VEREINBARUNGEN

- (1) Die Entladung der Ware darf nur an der im Frachtbrief angegebenen Empfänger-Adresse oder Anlieferadresse erfolgen. Änderungen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Auftraggeber vorgenommen werden. Wenn die Angaben im Frachtbrief von unserem Auftrag abweichen, muss dies vor Ausführung mit dem Auftraggeber abgestimmt werden.
- (2) Stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart. Es besteht Bei- und Umladeverbot. Der Auftragnehmer haftet selbstständig für Überladungen jeglicher Art.
- (3) Der Auftrag ist vom Auftragnehmer durchzuführen. Eine Weitergabe an Subunternehmer ist nur mit jederzeit widerruflicher Zustimmung des Auftraggebers in Schrift- oder Textform zulässig, Speditionen ausgenommen. Für den Fall, dass eine genehmigte Weitergabe an Subunternehmer erfolgt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit Subunternehmern aufzunehmen und nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG neueste Fassung zuverlässig erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die Unter-Frachtführer.
- (4) Es gilt als fix vereinbart, dass die Mitarbeiter, insbesondere die Fahrzeuglenker, des Auftragnehmers oder von ihm Beauftragter, über alle entsprechenden Bewilligungen, etwa nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder dem Fremdenrechtsgesetz, Mindestlohngesetz und auch sonst sämtliche relevanten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften einhalten und auch gegenüber Dritten zutreffende Angaben machen, wo dies erforderlich ist. Trifft dies nicht zu, so ist der Auftraggeber sofort zu informieren und gilt der Auftrag als nicht erteilt. Für Schäden aus der Verletzung dieser Klausel, insbesondere auch gegenüber Dritten, haftet der Auftragnehmer direkt bzw. hält den Auftraggeber Schad- und klaglos. Für Transporte von, nach, durch und innerhalb von Deutschland gilt: Wenn der Fahrer nicht Angehöriger eines EU-/EWR-Staates ist, muss er gemäß dem deutschen Gesetz zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr in Deutschland eine Arbeitsgenehmigung im Original zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache bzw. eine amtliche Bescheinigung mit einer beglaubigten Übersetzung, dass für den Fahrer eine Genehmigung nicht erforderlich ist, mitführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Einhaltung Sorge zu tragen.
- (5) Der Auftragnehmer von Gefahrguttransporten haftet dafür, dass sein Personal entsprechend geschult ist und sich die Fahrzeuge im ordnungsgemäßen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand befinden.
- (6) Strenger Kundenschutz zu Gunsten des Auftraggebers und Neutralität gelten als vereinbart. Für Verletzungen des Kundenschutzes durch den Auftragnehmer gilt pro Verletzung eine schadensunabhängige Pönale in Höhe von je € 20.000,00 als vereinbart, welche von offenen Frachtrechnungen in Abzug gebracht werden kann. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens ist dem Auftraggeber vorbehalten.
- (7) Für die Ladungssicherheit ist ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich. Für dadurch entstandene Schäden haftet der Auftragnehmer; bei Auffälligkeiten an der Lade- bzw. Entladestelle ist der Auftraggeber umgehend schriftlich zu verständigen. Bei Mitwirkung von Absender-/Empfängerpersonal trägt der Auftragnehmer die Verantwortung.
- (8) Im Falle von Problemen oder Unstimmigkeiten jeglicher Art an der Ent-/Ladestelle oder unterwegs ist der Auftraggeber immer umgehend schriftlich zu verständigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer sofort die Übereinstimmung von Auftrag, Frachtpapieren und Fracht zu überprüfen. Die schriftlichen Instruktionen des Auftraggebers sind abzuwarten. Kosten bzw. Schäden bei Zuwiderhandlung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- (9) Es gilt ausdrücklich als vereinbart, dass der Auftraggeber gegen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen kann.
- (10) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber an Dritte abzutreten.
- (11) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind, soweit möglich, durch Bestimmungen zu ersetzen, die zu dem gleichen oder einem ähnlichen wirtschaftlichen Ergebnis führen.
- (12) Alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- (13) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Ladungssicherung verantwortlich und haftet unbeschränkt für jeden Schaden aus nicht ordnungsgemäßer Ladungssicherung.
- (14) Für Futter- und Lebensmitteltransporte sind die gesetzlichen Bestimmungen (HACCP) und die Richtlinien von GMP+ einzuhalten und gelten als vereinbart. Für Schäden aus der Verletzung dieser Klausel, insbesondere auch gegenüber Dritten, haftet der Auftragnehmer direkt bzw. hält den Auftraggeber schad- und klaglos.
- (15) Neutralitätsverletzung sofern im Auftrag angegeben, gilt eine schadensunabhängige mindest Pönale in Höhe von je EUR 500,00 als vereinbart diese wird dem Auftragnehmer verrechnet bzw. von der Frachtrechnung in Abzug gebracht (Aufrechnung). Ist der tatsächliche Schaden höher als die angegebene Pönale, haftet der Auftragnehmer auch darüber hinaus.

## X. ANZUWENDENDEN RECHT, ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND

- (1) Es gilt deutsches materielles Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegt, oder für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftraggebers nach Wahl des Auftraggebers der Gerichtsstand des Auftragnehmers, der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen den Auftraggeber ausschließlich der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Als allgemeiner Gerichtsstand des Auftraggebers wird ausschließlich Rosenheim, unabhängig von der Höhe des Streitwerts, vereinbart.

Raubling, 25.03.2019